

**Expertise vom Rat der Weisen der ANACOK-Stiftungsakademie  
unmittelbar zwingendes Völkerrecht im Aufgabenbereich der Schutzmacht:**

# SCHUTZMACHT - SR 0.518.51



**vom Rat der Weisen vom 02.12.2025:  
bewaffneter Konflikt und Kollision am Flughafen Hamburg vom 28.11.2025- 13.30 Uhr**

Wir nehmen Bezug auf die verbindliche Erklärung per Mail des niedersächsischen Innenministeriums (Werner IBENDAHL) vom 16.07.2021 zur Fortgeltung der Aufenthaltsberechtigung an Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI.

Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt als Niederlassungserlaubnis automatisch kraft Gesetzes fort (Falschbezeichnung, richtig Niederlassungsrecht), ohne daß ein Antrag an die Behörden oder eine Zustimmung der Behörde notwendig ist.

- Rechtsgrundlage: § 101 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

„Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt.“

Zur unmittelbaren Beachtung und Einhaltung ist diese Regelung keine neue Aufenthaltserlaubnis nach § 105b AufenthG. Letztere betrifft frühere Aufenthaltsgenehmigungen mit geringerem rechtlichem Gewicht, die *freiwillig* auf eine **aktuelle Aufenthaltserlaubnis umgestellt werden können** – sofern die betroffene Person dies beantragt. Im Gegensatz dazu ist die Fortgeltung der Aufenthaltsberechtigung **automatisch und dauerhaft** – sie ist eine gesetzlich garantierte Bestandskraft und kein Ermessensakt im Rechtsstatus und

**nach 35 Jahren mit öffentlichem Körperschaftsstatus.**

**In systematischer Rechtsfolge darf die** Übertragung einer Aufenthaltsberechtigung in eine einfache Aufenthaltserlaubnis (auf eine Karte) **nicht gegen den Willen des Inhabers** erfolgen, da dies einen Abstieg im Rechtsstatus darstellt. § 105b AufenthG ist **nicht anwendbar**, wenn § 101 bereits greift.

Rechtstellung des türkischen Staatsbürgers ist im Völkerrecht geregelt, da sie im Gegensatz zur deutschen Staatsangehörigkeit im Stand vom 31.12.1937 schutzlos ist.

----- Weitergeleitete Nachricht -----

<b>Betreff:</b>	Aufenthaltsrecht; Fortgeltung einer Aufenthaltsberechtigung
<b>Datum:</b>	Fri, 16 Jul 2021 07:48:40 +0000
<b>Von:</b>	lbendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>
<b>An:</b>	diplo@anacok.eu <diplo@anacok.eu>
<b>Kopie (CC):</b>	MI - Abteilungsbüro 6 <Abteilungsbuero6@mi.niedersachsen.de>

Sehr geehrter Herr Prof. Sürmeli,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.07.2021.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie im Besitz einer nach dem früheren Aufenthaltsrecht erteilten Aufenthaltsberechtigung und möchten diese behalten.

Das aktuell gültige Aufenthaltsgesetz enthält hierzu folgende Fortgeltungsregelung:

„Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung :  
Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt.“  
(§ 101 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

Daher gilt eine Aufenthaltsberechtigung als Niederlassungserlaubnis fort.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Werner Ibendahl

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) -  
Postfach 221  
DE - 30002 Hannover

Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)  
Internet: [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: [https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo\\_hinweise/](https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise/)

64.11 – 12230/ 1-8 (§ 101)



TR: Tüm yetkili makamlardan, bu pasaport hamiline, engelsiz geçiş hakkı tanınması ve gerektiğinde yardımda bulunulması ve koruma sağlanması rica olunur.

EN: All competent authorities are requested to allow the bearer to pass freely without hindrance and in case of need, to give assistance and protection.

DE: Alle zuständigen Behörden werden angewiesen dem Träger des Pass-Inhaber den ungehinderten Durchgang zu ermöglichen und im Bedarfsfall Hilfe und Schutz zu gewähren.

### Legende:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Staatsbürgerschaft. Artikel 116 Grundgesetz in der Fassung vom 31.12.1937 knüpft daran an, indem der Staatsangehörige den Personalstatus „deutsch“ an die juristische Fiktion des Art. 70 AktG – 1937 bindet. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist damit eine privatvertragliche Zugehörigkeit in der Fiktion zur juristischen Person des Rechtsstatus „Reich oder Bundesrepublik“ und nicht Ausdruck individueller Souveränität. Staatsangehörige haben kein Bodenrecht.

Art. 116 GG übernimmt diese Struktur und setzt den Personenstatus „deutsch“ fort, der am 31.12.1937 bestand und aufgefunden wird. Damit ist Staatsangehörige nicht Rechttträger, sondern Anteil einer juristischen Person, also verwaltete Verwaltungseinheit.

Das führt regelmäßig zu Grundrechtverletzungen innerhalb der Verwaltung, da der natürlich mit Recht und Vernunft geborene originäre Mensch nicht als Ursprung des Rechtes, sondern als Einheit im Verwaltungsregister vorsätzlich im Irrtum behandelt wird.

Der türkische Staatsbürger ist im Völkerrecht keine Verwaltungseinheit in Art. 73 UN-Charta im Heiligen Auftrag des Völkerrechtes, in dem der türkische Staatsbürger der als Weisungsberechtigter im Heiligen Auftrag in seinem Wohl ohne Widerspruch aufs Äußerste zu fördern ist. Das besagt die Subsidiaritätsimmunität im Reisepaß der türkischen Republik in ordre publik und nicht in lex politica.

Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI besitzt besonderes Recht durch ECHR 75529/01 und hat Subsidiaritätsimmunität.

### Resolutionen des Völkerrechtes

- **UN-RES A/RES/66/164**  
*Schutz der Menschenrechtsverteidiger, Menschenrechtskommissare und Menschenrechtsbeistände.*  
Diese Resolution verpflichtet die Staaten, Menschenrechtsverteidiger vor Bedrohung, Angriff, Diskriminierung oder Vergeltung zu schützen.
- **UN-DOC E/CN.4/2000/62**  
*Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung.*  
Dieses Dokument legt fest, daß Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung in Form von Talion, Rückgabe, Entschädigung und Rehabilitation haben, unabhängig von innerstaatlichen Verfahren.
- **UN-RES A/RES/66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2**  
*Schutz von Binnenflüchtlingen und Betroffenen von staatlicher Gewalt.*  
Diese Resolutionen verpflichten die Staaten, Binnenflüchtlingen, Vertriebenen und Opfern systematischer Rechtsausfälle Schutz und Rechtshilfe zu gewähren.
- **UN-RES A/RES/66/166**  
*Schutz von Minderheitenrechten.*  
Sie stellt klar, dass der Staat verpflichtet ist, Minderheiten vor struktureller Diskriminierung, Ausgrenzung oder gewaltsamer Assimilation zu bewahren.
- **UN-RES 56/83**  
*Regeln der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen.*  
Besonders maßgeblich: **Art. 2–3, 9–11, 28–35, 41, 56**, die die Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht des Staates begründen.  
Diese Norm ist unmittelbar zwingendes Recht (*ius cogens*) und gilt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ohne Zustimmungsvorbehalt.

### 2. Europäische Richtlinien

- **Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.10.2012**  
*Über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.*  
Diese Richtlinie konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Opfer zu informieren, zu schützen und Wiedergutmachung zu leisten, unabhängig von nationaler Zuständigkeitsstreitigkeit.

### 3. Zwingendes Völkerrecht und öffentliche Ordnung

- **genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 (Zivilschutz)**  
*Art. 132–149* verpflichten die Vertragsstaaten, den Schutz von Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten sicherzustellen. Verstöße begründen Staatenverantwortlichkeit und unmittelbare Vollstreckungspflicht (Talion).
- **ROM-Statut (Art. 6, 38–42 EGBGB)**

definiert die öffentliche Rechtsordnung (*ordre public*) in Verbindung mit dem Völkerrecht.

### wichtige Resolutionen für Opfer und Binnenflüchtlinge

Resolution / Norm	Jahr	Inhalt / Bedeutung
A/RES/60/147	2005	Grundsätze und Richtlinien über das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Wiedergutmachung (Restitution, Entschädigung, Rehabilitation).
A/RES/58/177	2004	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Rechte und Sicherheit von Binnenflüchtlingen.
A/RES/68/180	2014	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Wiederholung und Verstärkung der Staatenpflichten gemäß internationalen Normen.
A/RES/78/205	2023	Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen; Aufforderung an Staaten zur internationalen Zusammenarbeit.
A/RES/78/184	2023	Schutz, Unterstützung und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene; Betonung der Staatenverantwortlichkeit nach UN-RES 56/83.
UNSC-Resolution 1265	1999	Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten – Verpflichtung zur Vermeidung und Ahndung von Gewalt gegen Zivilisten.
UNSC-Resolution 1296	2000	Ergänzung zu 1265 – Schutz der humanitären Hilfe, Zugang für Hilfsorganisationen, Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.
UN-RES 56/83	2001	Regeln der Staatenverantwortlichkeit – Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht der Staaten bei völkerrechtswidrigen Handlungen.
genfer Abkommen IV – SR 0.518.51	1949	Zivilschutz und Schutzpflicht gegenüber Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten (Art. 132–149).
Richtlinie 2012/29/EU	2012	Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten innerhalb der EU.
ROM-Statut / EGBGB Art. 6, 38–42	1998	öffentliche Ordnung ( <i>ordre public</i> ) im Völkerrecht – Vorrang des Menschenrechtsschutzes vor nationalen Gesetzen.

#### ACHTUNG:

- **Die Staatenimmunität und Art. 41 wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen gilt nicht für völkerrechtliche Verbrechen. Grundlage Art. 146-149 genfer - Sonderabkommen IV**

Die türkische Republik und die türkische Staatsbürgerschaft basiert auf einen antikolonialen Befreiungskampf (Republikgründung 1923), und die türkischen Staatsbürger sind besonders im Völkerrecht geschützt.

Die türkische Staatsbürgerschaft, entstanden aus einem völkerrechtlich akzeptierten antikolonialen Befreiungskampf und der Souveränitätserklärung mit der Gründung der Republik Türkei im Jahr 1923 (Vertrag von Lausanne), begründet eine originäre völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit mit Bodenrecht. Diese Staatsbürgerschaft ist nicht aus kolonialem oder besatzungsrechtlichem Ursprung wie die Bundesrepublik Deutschland abgeleitet, sondern stellt einen durch Verfassung vollgültig etablierten Rechtsstatus dar. Sie beruht auf völkerrechtliche Selbstbestimmung, Nationalhoheit und internationalem Gewohnheitsrecht.

Demgegenüber steht die sogenannte deutsche „Staatsangehörigkeit“ im Sinne von Art. 116 GG, welche an den rechtlichen Zustand vom 31.12.1937 anknüpft und somit aus einem nationalsozialistischen Organisationsrahmen stammt (Vergleich § 1 Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit Art. 70 AktG 1937). Sie ist in hohem Maße juristisch-fiktional und verwaltungstechnisch und zielt auf Register- und Verwaltungszugehörigkeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Konstrukts, nicht auf eine souveräne, staatsbürgerliche Statusidentität im Sinne des originären Völkerrechts.

- Die türkische Staatsbürgerschaft stützt sich auf einen souveränen, durch völkerrechtliche Verträge (Vertrag von Lausanne 1923) sowie durch UN-Mitgliedschaft und internationale Ratifikationen gestützten rechtlichen Ursprung.
- Ein durch diese originäre Staatsbürgerschaft ausgestellter türkischer Reisepass ist ein völkerrechtliches Dokument, das dem Betroffenen nicht nur Identität, sondern auch Art. 5a konsularischen Schutz und Art. 3 1b diplomatische Vertretung im Zivilschutz der Schutzmacht gemäß Art. 5 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) garantiert im genfer Sonderabkommen garantiert.
- Die deutsche „Staatsangehörigkeit“ ist hingegen auf eine rein registrative Verwaltungszugehörigkeit zum Bundesstaat gerichtet, ohne Bodenrecht mit Ableitung aus einem vordemokratischen (vorkonstitutionellen) Besatzungskontext im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Sie dient primär der Verwaltung von Personalstatus, nicht der souveränen Rechtsbegründung des Individuums.

### **zwingend rechtliche Schlußfolgerung:**

Die türkische Staatsangehörigkeit begründet daher ein höherwertiges völkerrechtliches Aufenthalts- und Identitätsrecht, insbesondere in Konfliktsituationen, in denen die staatliche

Souveränität und der diplomatische Schutz einer Schutzmacht entscheidend sind. Im Lichte des Art. 73 UN-Charta (Heilige Treupflicht) und Art. 1, 9–12, 142–149 genfer Abkommen IV besitzt ein türkischer Staatsbürger, der sich unter Berufung auf seine originäre völkerrechtliche Identität als Zivilist schützt, rechtlich Vorrang vor einer rein nationalstaatlich verwalteten Staatsangehörigkeit deutschen Zuschnitts aus der NS-Zeit. Das Recht auf konsularischen Schutz, Rückkehr und Nichtdiskriminierung darf nicht durch Verwaltungs-konstruktionen, Entwertung eines Reisepasses oder fiktive Niederlassungserlaubnis gebrochen werden. Der türkische Staatsbürger ist ein geschützter Zivilist im Völkerrecht.

Bei jedem Konflikt und Kollision in der Bundesrepublik Deutschland gegen den **weisungsberechtigten** (auch im Polizeigesetz) türkischen Staatsangehörigen muß die Schutzmacht im Zivilschutz in Art. 1-12, 142-149 genfer Abkommen IV angerufen werden, denn die Einhaltung des Art. 1 genfer Abkommens ist unter allen Umständen und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in Art. 1, 24 (3), 25, 95 alter Fassung eine Rechtspflicht.

### **imperative Schutzregel Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV im öffentlichen Völkerrecht:**

Gibt es ein Problem, ein Konflikt oder eine Kollision im Zivilschutz, muß die Schutzmacht unter allen Umständen angerufen werden. Die Schutzmacht entscheidet über Meinungsverschiedenheiten in Verbindung über die Anwendung oder Auslegung der völkerrechtlichen Bestimmungen von Rechtsbeschwerden. Werden die Rechtsvorschriften des Zivilschutzes über jede behauptete Rechtsverstoß nicht befolgt, so geht der Vorgang nicht in die staatliche Jurisfektion, sondern zum Talionsschiedsgericht, in die verbindliche völkerrechtliche Jurisdiktion im Vollzug des Völkerrechtes gemäß Art. 149 genfer Abkommen IV, das eine unmittelbar zwingende Feststellung und Ahndung anordnet, die in Art. 43, 95, 102-107 UN-Charta vollzogen wird.

Der bewaffnete Rechtraub am Flughafen Hamburg war völkerrechtswidrig, ausgelöst durch den Landkreis Stade, um vorsätzlich Rechtbeugung gegen das eigene Gesetz in § 101 AuslG und gegen die Erklärung des niedersächsischen Innenministeriums vom 16.07.2021 zu betreiben. Die Schutzmacht im Zivilschutz war nicht vor Ort gerufen worden, der 73 Mal im genfer Abkommen benannt wird. Das polizeiliche Handeln war völkerrechtswidrig.

Das Völkerrecht ist vorrangig vor allen Gesetzen *lex politica*, auch AuslG anzuwenden, denn das hat das niedersächsische Justizministerium gemäß der Erklärung in Dokument 1001 I-202.45 selbst über die Jurisfektion erklärt, daß die Justiz

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. Reisepässe sind im genfer Abkommen IV nicht vorgesehen.

Die Jurisdiktion des Landes hat keine Zuständigkeit einen Rechtsstreit anzufangen, da sie in Art. 1, 24, 25 GG verfassungsrechtlich in § 40 VwGO und Art. 3 UN-RES 56/83 ausgeschlossen ist. Das bedeutet, daß die Aufenthaltsberechtigung (im Reisedokument) eines türkischen Staatsbürgers höheres Recht als die deutsche Staatsbürgerschaft „deutsch“ ist. Das beweist BVerfGE 1 BvR 1766/2015, in dem das Land Niedersachsen, -Vergleich Erklärung des Justizministeriums, keine Grundrecht berechnete und Grundrecht befugte, nur Grundrecht verpflichtete Organisation ist. Also jeder Bescheid der Ausländerbehörde ist von Anfang an in § 40 VwGO ein nichtiger und rechtswidriger Verwaltungsakt (§§ 43, 44, 48 VwVfG), wenn eine Aufenthaltsberechtigung vorliegt.



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Frank Teege  
Lübecker Landstraße 6  
23617 Stockelsdorf

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Henrichs

REFERAT IV C 3

TEL (030) 18 580 - 0

FAX (030) 18 580 - 95 25

E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

AKTENZEICHEN ohne

DATUM Berlin, 10. März 2016

Betreff: Anfrage zur Geltung des IV. Genfer Abkommens

hier: Schreiben von Herrn Frank Teege, 23617 Stockelsdorf, vom 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Teege,

mit Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2016 bitten Sie um Auskunft über die Geltung des IV. Genfer Abkommens und dessen Anwendung im Bundesgebiet.

Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917) und die drei anderen Genfer Abkommen (BGBl. 1954 II S. 783, S. 813, S. 838) sind am 03. März 1955 und die ergänzenden Zusatzprotokolle vom 08. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551, S. 1637) sind am 14. August 1991 für Deutschland in Kraft getreten. Die Genfer Abkommen sind wichtiger Bestandteil des humanitären Völkerrechts und stellen heute auch unabhängig von der vertraglichen Bindung ein für alle Staaten geltendes Völkergewohnheitsrecht dar. Gemäß seinem Artikel 154 ergänzt das IV. Genfer Abkommen die Haager Landkriegsordnung (Anlage zum IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, S. 132).

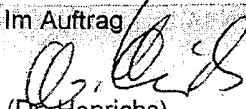
LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

2 VON 2 Der sachliche Anwendungsbereich des IV. Genfer Abkommens ergibt sich aus seinem Artikel 2. Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist hiernach – ausgenommen für die Vorschriften, die schon in Friedenszeiten durchgeführt werden müssen – ein erklärter Krieg oder ein anderer bewaffneter Konflikt zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten. Mindeststandards für sogenannte nicht internationale Konflikte werden in Artikel 3 festgelegt. Zum Schutze von Zivilpersonen sind die Staaten, und somit auch die Bundesrepublik Deutschland, in einem Krieg oder bewaffneten Konflikt verpflichtet, die Vorschriften des IV. Genfer Abkommens zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Henrichs)



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches  
Justizministerium**

Bielfeldtweg 26  
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

1001 I - 202. 45

-0

19. Jan. 2017

### **Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr von Wuppertal,

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.

2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.

3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.

4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lenz



## **Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung**

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.**

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation  
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium  
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein  
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

## 1. Rechtsverstoß durch gesetzes- und völkerrechtswidriges Verwaltungsermessen!

Obwohl § 101 AufenthG eine *automatische gesetzliche Fortgeltung* der Aufenthaltsberechtigung regelt und auch nicht einen Rechtsverlust in eine Aufenthaltserlaubnis erlaubt, hat der Beamte **Werner IBENTHAL am 92.12.2025** erklärt, er wolle *Ermessen* prüfen. Dies ist **unzulässig**, weil:

- § 101 AufenthG **kein Ermessensspielraum** erlaubt (lex specialis, zwingend).
- Eine **willkürliche Prüfung** verletzt Art. 3 GG (Willkürverbot), Art. 25 GG (Vorrang des Völkerrechts), und **bindet die Verwaltung das Gesetz in der Rechtsanbindung unmittelbar zwingend** (Art.1, 20 Abs. 3, 25 GG).
- Die **Subsidiarität** nach Art. 24 (3), 25 GG in Verbindung mit Art. 9–11 UN-RES 56/83 ist unbedingt einzuhalten. Das Innenministerium muß die vorsätzlich rechtswidrige Anwendung des Ermessensmißbrauchs gegen die eigenen Gesetze unmittelbar ohne zeitliche Verzögerung zwingend beenden.
- Die Verwaltung ist kein Ersatzgesetzgeber, und auch dann ist der Heilige Auftrag das Ziel.
- Eine Akteneinsicht oder Stellungnahme ist in dem Vorgang nicht notwendig, da gegen das Gesetz verstoßen worden ist.
- bedeutet: Systemversagen durch Ermessenswillkür

## 2. Nichtanwendbarkeit von § 105b AufenthG

Die **Anwendung** von § 105b AufenthG auf eine gültige Aufenthaltsberechtigung wäre:

- **gesetzlich falsch** (weil § 101 abschließend regelt),
- **völkerrechtswidrig** (weil Rückstufung gegen Art. 6, 38–42 EGBGB und Art. 73 UN-Charta),
- **rechtsmißbräuchlich**, insbesondere bei Zwangsanwendung durch Polizeibehörden.

## 3. rechtlicher Ausnahmezustand durch VStGB

Durch den bewaffneten Konflikt am internationalen Flughafen Hamburg mit Verhinderung der Freizügigkeit und der rechtswidrigen Aberkennung eines völkerrechtlich geschützten Rechtsstatus ergeben sich die Tatbestände:

### § 13 – 15 VStGB gehörige Abhilfe im Innenministerium zum Völkerrecht

- **Unterlassen der Verhinderung** schwerer Verletzungen gegen geschützte Zivilisten
- **Befehl oder Anordnung eines Vorgesetzten trotz Rechtswidrigkeit**
- **Verantwortlichkeit militärischer oder ziviler Vorgesetzter**

Diese Bestimmungen greifen, **wenn die Schutzverantwortung (Art. 1, 12, 142–149 genfer Abkommen IV) ignoriert wird**, obwohl sich das Opfer darauf beruft.

### Zusammenfassung und berechtigte Intervention:

- Die Anwendung von § 105b AufenthG bei fortgeltender Aufenthaltsberechtigung nach § 101 AufenthG ist **rechtswidrig**.
- Staatshaftung: Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung gegen Art. 43, 73 UN-Charta ausgelöst wird als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der Schaden verursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)). Da die Staatshaftung in der Restitution verweigert wird und unmöglich ist, ist das Verhalten eines jeden Staatsorgans als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten, gleichviel ob das Organ
  - **Aufgaben der Gesetzgebung,**
  - **der vollziehenden Gewalt,**
  - **der Rechtprechung oder**
  - **andere Aufgaben wahrnimmt,**
    - **welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,**
    - **und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung**
    - **oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.**

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

- jede Person oder Personengruppe,
- die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland
  - aktiv oder passiv,
  - direkt oder indirekt,
  - öffentlich oder privat,
  - vorsätzlich oder fahrlässig,
  - bewußt oder unbewußt

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

- Die Bundesrepublik hat durch den Versuch der Rückstufung in ein niederwertiges Aufenthaltsrecht das unmittelbar zwingende **Völkerrecht verletzt und entwertet**, das unter die **Staatenverantwortlichkeit** fällt (Art. 56 UN-RES 56/83).
- Der Vorgang ist **der Schutzmacht** vorzulegen (Art. 9–11, 142–149 genfer Abkommen IV).

Im Telefongespräch mit dem Innenministerium (Werner IBENTHAL - 9 Minuten) am 02.12.2025 wurden mit Prof. Mustafa Selim SÜRMELE die notwendigen und erforderlichen Rechtsvorschriften besprochen.

Aussagen zu § 101 AuslG vs. § 105b AuslG,

- Ermessensausübung trotz Rechtsbindung,
- Bruch der Subsidiarität und Fachaufsicht,
- mögliche Verstöße gegen Völkerrecht und Dienstpflicht.

strukturierte Auswertung: .

### 1. zentraler Tatbestand:

- **Gesetzeslage (§ 101 AuslG a.F. → Art. 116 GG):** Die *Aufenthaltsberechtigung* stellt ein dauerhaftes originäres Recht dar und ist durch § 101 AuslG a.F. in einen Status mit Fortgeltung übergeleitet worden – **nicht automatisch umgewandelt** in eine *Aufenthalts-erlaubnis* oder *Niederlassungs-erlaubnis*. Die Umformung ist – laut Wortlaut des Gesetzes – **nicht zwingend**, sondern folgt dem Prinzip der **Bestandskraft und Nichtaufhebbarkeit** ohne Einwilligung des Betroffenen.
- **Rechtsverstoß:** Die im Gespräch erwähnte „automatische“ Umwandlung der Aufenthaltsberechtigung in einen anderen Aufenthaltstitel widerspricht dem **Substitutionsverbot** und dem in Art. 25 GG und Art. 6 EGBGB verankerten **ordre public**. Sie verletzt das völkerrechtlich gesicherte Prinzip der **Rechtssicherheit** und **Unantastbarkeit bereits bestehender Rechte** mit Körperschaftsstatus nach 30 Jahren und Völkergewohnheitsrecht.
- **Fehlverhalten des Beamten:**
  - Der Vertreter verweigert systematisch die inhaltliche rechtliche Würdigung und reduziert das Gespräch auf **Verwaltungs-routinen**.
  - Er ignoriert die Vorlage des völkerrechtlich relevanten Hintergrunds (ECHR 75529/01, UN-RES 56/83, Art. 1, 142–149 genfer Abkommen IV).
  - Der Versuch, ein rechtlich gesichertes dauerndes Heimatrecht (Aufenthaltsberechtigung) durch administrative Verwaltungspraxis zu entwerten, stellt eine **positiv rechtswidrige Maßnahme** dar (Verstoß gegen Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 25 GG).
- **Ermessensmißbrauch:** Es wird explizit festgestellt, daß der Vertreter ein „eigenes Ermessen“ ausüben wolle – obwohl kein Ermessensspielraum besteht, da die Norm **verpflichtendes, bindendes Recht** (nicht-dispositiv) enthält.
- **Verstoß gegen die Dienst- und Fachaufsicht:** Der Sprecher lehnt die Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Schutzverantwortung im Rahmen der Fachaufsicht ab und weist auf den Landkreis Stade, obwohl völkerrechtlich der übergeordnete Dienstherr (Land) verantwortlich ist – insbesondere bei Eingriffen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen.

- **Bruch der EMRK und genfer Abkommen IV:**
  - **Art. 13 EMRK** verlangt effektive Rechtsbehelfe gegen staatliche Grundrechtsverletzungen. Diese wird durch Zeitverzögerung mit dem Ziel des Schadensmanagements unterbunden.
  - **Art. 1, 142–149 genfer Abkommen IV** verpflichten zur **sofortigen Unterlassung** bei völkerrechtlichen Verletzungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten durch staatliche Organe der Bundespolizei.

## 2. rechtliche Bewertung:

- **verfassungsrechtlicher Konflikt (§ 40 VwGO):** Der Vorgang ist nicht bloß verwaltungsrechtlicher Natur, sondern betrifft die *verfassungsrechtliche Grundlage* der Aufenthaltsberechtigung. Es besteht ein offensichtlicher Widerspruch zur Auslegung des Bundesverwaltungsrechts zu eindeutigen Gesetzen.
- **Verweigerung der Schutzgarantie:** Die Schutzverpflichtung gemäß **Art. 73 UN-Charta** und **Art. 1 genfer Abkommen IV** wurde vollständig ignoriert. Statt subsidiäre Schutzmechanismen einzuleiten, verweist der Beamte in Art. 1-9 UN-RES 56/83 auf Nichtzuständigkeit und auf den Landkreis Stade.
- **Rechtverweigerung in der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen:** Der Vertreter verweigert eine rechtliche von Amts Handlung trotz klarer Rechtslage, die keine Umdeutung erlaubt. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer **schuldhaften Amtspflichtverletzung**, insbesondere bei Völkerrechtsbindung.

## 3. Rechtsproblem:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Art. 1 GG und Art. 25 GG das Völkerrecht unmittelbar zum Bestandteil der völkerrechtlichen Rechtsordnung akzeptiert.
- Ein völkerrechtlich anerkannter Aufenthaltsstatus darf **nicht ohne Zustimmung** des Betroffenen verändert oder entwertet werden.
- Die durch die Gesprächsverweigerung, Inhaltsvermeidung und unzulässige Auslegungsbefugnis dokumentierte Handlung zeigt einen **strukturellen Bruch von Menschenrechten** und völkerrechtlichen Grundpflichten – insbesondere dem Schutzanspruch nach Art. 1-12, 142 genfer Abkommen IV..

Völkerrechtlich verbindlich ergibt sich aus **Artikeln 1–11, 9–11, 41, und 56 UN-RES 56/83** in Verbindung mit **Art. 25 GG** und **Art. 1, 12, 142–149 genfer Abkommen IV:** :

### imperative Rechtsfolge:

Das **Innenministerium im Land**, als völkerrechtlich haftende Stelle der Bundesrepublik Deutschland im verwaltungsorganisatorischen Aufbau in Art. 73 UN-Charta in Verbindung mit Art. 95 GG **völkerrechtlich verpflichtet ist:**

- die durch **bewaffnete Verwaltungseinheiten** (Bundespolizei) **rechtswidrig beschädigte, entwertete oder annullierte Aufenthaltsberechtigung** unverzüglich und **vollständig ohne zeitliche Verzögerung und ohne Diskussionen und Kommentierungen wiederherzustellen,**

- **so zu handeln, als hätte die rechtswidrige Handlung, die Entwertung der Aufenthaltsberechtigung niemals stattgefunden** (→ Nullitätsfolge Art. 9, 28-35, 41, 56 UN-RES 56/83: *substitution by necessity*).

#### Rechtgrundlagen (abschließend):

- **Art. 1, 12, 142–149 genfer Abkommen IV**: Verpflichtung zur Durchsetzung des Schutzes der Zivilisten unter allen Umständen, insbesondere auch durch Wiederherstellung des bestehenden Rechtsstatus.
- **Art. 9–11 UN-RES 56/83**: Ersatzvornahme und Rechtsdurchsetzung durch originäre Rechtsträger bei staatlichem Versagen oder Abwesenheit funktionierender innerstaatlicher Schutzorgane.
- **Art. 56 UN-RES 56/83**: Der verletzende Staat darf das betroffene Recht **nicht weiter anwenden**, bis das ursprüngliche Recht **vollständig wiederhergestellt** ist.
- **Art. 25 GG**: Vorrang und unmittelbare Geltung des Völkerrechts im deutschen Recht.
- **Art. 13 EMRK**: Recht auf effektive Beschwerde und Wiederherstellung bei Menschenrechtsverletzungen.

#### Verbot der weiteren Anwendung von AuslG/VwVfG/VwGO

Solange die **Voraussetzungen des völkerrechtlichen Schutzes nicht erfüllt sind**, insbesondere solange

- die **bewaffnete Maßnahme (am Flughafen Hamburg)** nicht als **Nullum**, das **Völkerrecht und die Rechtregeln** akzeptiert und angewandt wird,
- die **Aufenthaltsberechtigung nicht wiederhergestellt** wurde,
- und keine **individuelle und glaubhafte Akzeptanz gemäß § 80 VwGO** erfolgt ist,

darf **weder das Ausländergesetz (alt oder neu)**, noch das **Verwaltungsrecht** des Bundes **angewendet werden**. Dies ergibt sich zwingend aus **ordre-public-Vorbehalt Art. 6, 38–42 EGBGB** in Verbindung **Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83**.

#### Konsequenz:

Die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das zuständige **Innenministerium des Landes Niedersachsen (Fachaufsicht)** – ist **rechtsverbindlich verpflichtet**, die **vollumfängliche Wiederherstellung** des ursprünglichen Aufenthaltsstatus unverzüglich und zwingend zu veranlassen und jeden Verwaltungsakt, der auf eine Entwertung oder Umdeutung der Aufenthaltsberechtigung zielt, als **nichtig** zu behandeln und nicht zu behindern oder zu verletzen.

Dem Innenministerium wird aufgegeben nicht weiter die völkerrechtlichen und gesetzlichen Rechtsverletzungen im Mißbrauch des Ermessens zu betreiben.

ANACOK, 03.12.2025

walter: Rat der unabhängigen Organisationen im Völkerrecht der ANACOK-Akademie